

Vorlage-Nr.: **1151-2017/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0998-2017/DaDi)

Aktenzeichen: 012-008

Fachbereich: L - Landrat

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Pragmatische Entscheidungskompetenz
Stellungnahme des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Kreisausschuss gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.9.2017 unter Vorlage-Nr. 0998-2017/DaDi wird nicht für erforderlich erachtet

Begründung:

Unter der Vorlage-Nr. 0998-2017/DaDi hatte der Kreistag am 11.9.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Kreisausschuss wird gebeten, zu prüfen, ob im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch Änderung der Entscheidungskompetenzen des Kreistages - insbesondere deren Übertragung auf den Kreisausschuss - in der Hauptsatzung, Erleichterungen zur Erzielung eines effizienteren Verwaltungshandelns möglich sind.

Insbesondere ist zu prüfen, ob dem Kreisausschuss gem. § 29 Abs. 1 S. 2 die folgenden Aufgaben übertragen werden können:

- 1. Ankauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem noch zu bestimmenden Wert*
- 2. Abschluss von Grundstückstauschverträgen, soweit der Wert der betroffenen Grundstücke einen noch zu bestimmenden Wert nicht übersteigt.*

Die Vorschläge des Kreisausschusses sind dem Kreistag schriftlich vorzulegen.“

Aus Sicht des Kreisausschusses, der im Rahmen der Vorgaben der Gesetze und vom Kreistag aufzustellender Grundsätze die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgt, ergibt sich weder aus der aktuellen Zahl abzuwickelnder Geschäfte nach den beiden Beschlussziffern noch aus einer bestehenden Unsicherheit bestehender oder nicht bestehender Zuständigkeit ein Regelungsbedarf.

Zudem erschließt sich dem Kreisausschuss die Kopplung politischer oder grundsätzlicher Bedeutung an einen betragsmäßig noch unbestimmten Wert nicht. Diese Beurteilung sollte auch künftig unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden.

Effizienzgewinne sind durch die vorgeschlagene künftige Regelung nicht erkennbar.

Alternativen:

Beschlussfassung des Kreistages zur Übertragung der Aufgabe und wertmäßige Festlegung des unbestimmten Wertes, ab dem der Kreistag zuständig sein soll